



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1949

Wiesbaden, den 17. Dezember 1949
Ausgegeben den 24. Dezember 1949

Nr. 51

INHALT:	Seite	Seite	Seite
Betr.: Personelle Veränderungen in der Staatsverwaltung: Ernennungen von Beamten der staatlichen Polizei	525	Verzichts auf Umstellungsgrundschulden 1949 nach Altersgruppen	528
Betr.: Neuorganisation des Hessischen Staatsministeriums; hier: Bezeichnung der Ministerien	525	Betr.: Übertragung der Entscheidungsbefugnis über Anträge auf Erhöhung oder Neueinführung gemeindlicher Gebührenordnungen auf die Regierungspräsidenten vom 26. November 1949	531
Runderlaß betr.: Festsetzung des allgemeinen Dienstalters	525	Anordnung HE Nr. 21/49 über Kleinhandels-Höchstpreise für Wurstwaren und Schweineschmalz	531
Betr.: Verleihung des Rechts zur Führung eines Kreiswappens an den Landkreis Fritzlär-Homburg, Reg.-Bezirk Kassel	526	Anordnung HE Nr. 24/49 über Verbrauchshöchstpreise für Rindertalg roh und ausgelassen	531
Die Bevölkerung Hessens am 31. Oktober 1949	527	Satzung des Landesverbandes der Wasser- und Bodenverbände für das Land Hessen	531
Verwaltungsanordnung für die Behandlung von Anträgen auf Bewilligung des Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 7. Dezember 1949			533
		Regierungspräsidenten:	
		Darmstadt:	
		Betr.: Verlust von Flüchtlingsausweisen	534
		Kassel:	
		Personelle Veränderungen in der Staatsverwaltung im Bereich des Reg.-Präs. Kassel	534
		Bekanntmachung	536
		Bekanntmachung	536
		Buchbesprechungen	536
		Stellenbewerbungen	536
		Öffentlicher Anzeiger	536

Ministerium des Innern

913
Betr.: Personelle Veränderungen in der Staatsverwaltung: Ernennungen von Beamten der staatlichen Polizei

Name:	Vorname:	Ernennung zum:	Tag der Ernennung:
Gendarmerie:			
Hoffmeister	Heinrich	Gendarmerie-Oberinspektor	19. 9. 1949
Kern	Otto	Gendarmerie-Oberinspektor	19. 9. 1949
Metzner	Bernhard	Gendarmerie-Inspektor	10. 6. 1949
Suchsland	Heinrich	Gendarmerie-Inspektor	14. 7. 1949
Mattheß	Leopold	Gendarmerie-Inspektor	18. 7. 1949
Ganschow	Heinz	Gendarmerie-Inspektor	1. 8. 1949
Brandes	Albert	Gendarmerie-Obermeister	8. 6. 1949
Löwenstein	Friedrich	Gendarmerie-Obermeister	14. 6. 1949
Kleinkauf	Wilhelm	Gendarmerie-Obermeister	23. 6. 1949
Wien	Willi	Gendarmerie-Obermeister	28. 6. 1949
Rinninsland	Hans	Gendarmerie-Obermeister	28. 6. 1949
Reichert	Philipp	Gendarmerie-Obermeister	11. 7. 1949
Brychcy	Karl	Gendarmerie-Obermeister	11. 7. 1949
Scheu	Heinrich	Gendarmerie-Obermeister	14. 7. 1949
Kühnl	Rudolf	Gendarmerie-Obermeister	14. 7. 1949
Schröbel	Friedrich	Gendarmerie-Obermeister	14. 7. 1949
Leimann	Karl	Gendarmerie-Obermeister	14. 7. 1949
Olejniczak	Josef	Gendarmerie-Obermeister	30. 7. 1949
Simon	Artur	Gendarmerie-Obermeister	26. 9. 1949
Schär	Georg	Gendarmerie-Obermeister	26. 9. 1949
Aust	Wilhelm	Gendarmerie-Obermeister	26. 9. 1949
Müller	Heinrich	Gendarmerie-Obermeister	26. 9. 1949
Offheim	Wilhelm	Gendarmerie-Obermeister	6. 10. 1949
Schmitt	Franz	Gendarmerie-Obermeister	6. 10. 1949
Bruckmaier	Edmund	Gendarmerie-Obermeister	7. 10. 1949
Müller	Heinrich	Gendarmerie-Obermeister	12. 10. 1949
Schneider	Johann	Gendarmerie-Obermeister	13. 10. 1949
Krug	Friedrich	Gendarmerie-Obermeister	27. 10. 1949
Schäfer	Robert	Gendarmerie-Obermeister	27. 10. 1949
Hönge	Karl	Gendarmerie-Meister	8. 6. 1949
Nieding	Konrad	Gendarmerie-Meister	8. 6. 1949
Spieß	Heinrich	Gendarmerie-Meister	8. 6. 1949
Hilbertz	Alfred	Gendarmerie-Meister	8. 6. 1949
Ewelt	Ernst	Gendarmerie-Meister	8. 6. 1949
Block	Fritz	Gendarmerie-Meister	8. 6. 1949
Schmidt	Emil	Gendarmerie-Meister	8. 6. 1949
Schmidt	Richard	Gendarmerie-Meister	8. 6. 1949
Pollmächer	Oskar	Gendarmerie-Meister	8. 6. 1949

914
An die
Behörden meines Geschäftsbereichs
Betr.: Neuorganisation des Hessischen Staatsministeriums; hier: Bezeichnung der Ministerien

Gemäß Kabinettsbeschuß vom 22. November 1949 führen die Fachministerien künftig folgende Bezeichnungen:
„Der Hessische Minister des Innern
Der Hessische Minister der Finanzen
Der Hessische Minister der Justiz
Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung
Der Hessische Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft.“

Das Kabinett hat ferner empfohlen, die vorgezeichneten Briefbogen der Ministerien und der nachgeordneten staatlichen Behörden zur besseren Ausschmückung in Zukunft mit dem Landeswappen zu versehen. Vorhandene Bestände an vorgezeichneten Briefbogen, Briefumschlägen usw. können aufgebraucht werden.

Ich werde ein geeignetes einfarbiges Muster des Landeswappens ausarbeiten lassen und dieses baldmöglichst im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlichen.

Wiesbaden, 15. 12. 1949

Der Hessische Minister des Innern
— I a (1) Az.: 7 b

915
Runderlaß
Betr.: Festsetzung des allgemeinen Dienstalters

Die Verordnung über die Festsetzung des allgemeinen Dienstalters der Beamten des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes vom 14. November 1939 (RGBl. I S. 2317) beruht auf Voraussetzungen, die nicht mehr gegeben sind. Ihre Auswirkung ist demzufolge mit der heutigen Auffassung über die Beseitigung von Vorrechten und mit dem Leistungsprinzip nicht vereinbar. Im Einvernehmen mit dem Herrn Minister der

Name:	Vorname:	Ernennung zum:	Tag der Ernennung:
Zimmermann	Andreas	Gendarmerie-Meister	8. 6. 1949
Briese	Otto	Gendarmerie-Meister	8. 6. 1949
Lamp	Heinrich	Gendarmerie-Meister	8. 6. 1949
Thum	Alols	Gendarmerie-Meister	9. 6. 1949
Fricknecht	Paul	Gendarmerie-Meister	9. 6. 1949
Ovenhausen	Erich	Gendarmerie-Meister	9. 6. 1949
Marschall	Heinrich	Gendarmerie-Meister	9. 6. 1949
Bimmer	Friedrich	Gendarmerie-Meister	9. 6. 1949
Geißler	Ernst	Gendarmerie-Meister	9. 6. 1949
Römer	Heinrich	Gendarmerie-Meister	10. 6. 1949
Ganz	Emil	Gendarmerie-Meister	10. 6. 1949
Alter	Josef	Gendarmerie-Meister	10. 6. 1949
Nolte	Richard	Gendarmerie-Meister	23. 8. 1949
Weitendorf	Hermann	Gendarmerie-Meister	23. 8. 1949
Simon	Paul	Gendarmerie-Meister	23. 8. 1949
Falter	Peter	Gendarmerie-Meister	23. 8. 1949
Kirschner	Adam	Gendarmerie-Meister	23. 8. 1949
Rauth	Josef	Gendarmerie-Meister	28. 8. 1949
Schmitteckerl	Hans-Joachim	Gendarmerie-Meister	29. 8. 1949
Heimberger	Ludwig	Gendarmerie-Meister	1. 7. 1949
Schneider	Jakob	Gendarmerie-Meister	13. 7. 1949
Jordan	Otto	Gendarmerie-Meister	14. 7. 1949
Fabst	Walter	Gendarmerie-Meister	14. 7. 1949
Hennemann	Adam	Gendarmerie-Meister	14. 7. 1949
Broschelt	Albert	Gendarmerie-Meister	16. 9. 1949
Laurentil	Franz	Gendarmerie-Meister	19. 9. 1949
Schädel	Otto	Gendarmerie-Meister	19. 9. 1949
Langendorf	Hans	Gendarmerie-Meister	19. 9. 1949
Nolte	Gustav	Gendarmerie-Meister	26. 9. 1949
Paukner	Ludwig	Gendarmerie-Meister	29. 9. 1949
Neumann	Bruno	Gendarmerie-Meister	6. 10. 1949
Krismann	Richard	Gendarmerie-Meister	12. 10. 1949
Silhavy	Horst	Gendarmerie-Meister	13. 10. 1949
Thiele	Heinz	Gendarmerie-Meister	13. 10. 1949
Pflüger	Heinrich	Gendarmerie-Meister	14. 10. 1949
Grenzpolizei			
Roeschen	Albert	Polizei-Oberinspektor	12. 9. 1949
Huber	Arthur	Polizei-Meister	3. 9. 1949
Müller	Jakob	Polizei-Meister	4. 10. 1949
Nehl	Wilhelm	Polizei-Meister	11. 10. 1949
Zang	Werner	Polizei-Meister	11. 10. 1949
Schlör	Walter	Polizei-Meister	21. 10. 1949
Bürgel	Wilhelm	Polizei-Meister	21. 10. 1949
Schuchardt	Arthur	Polizei-Meister	21. 10. 1949
Schupp	Otto	Polizei-Meister	21. 10. 1949
Schleicher	Friedel	Polizei-Meister	21. 10. 1949
Kasischeke	Helmuth	Polizei-Meister	21. 10. 1949
Rößler	Willi	Polizei-Meister	21. 10. 1949
Ziegert	Otto	Polizei-Meister	21. 10. 1949
Rademacher	Gerhard	Polizei-Meister	21. 10. 1949
Gehm	Kurt	Polizei-Meister	21. 10. 1949
Mehlmann	Friedrich	Polizei-Meister	21. 10. 1949
Klymaß	Willi	Polizei-Meister	27. 10. 1949
Kriminalpolizei:			
Kreibe	Karl	Kriminal-Rat	15. 6. 1949
Bornemann	Wilhelm	Kriminal-Inspektor	8. 6. 1949
Beyer	Georg	Kriminal-Inspektor	11. 7. 1949
Gorius	Hans	Kriminal-Obersekretär	8. 6. 1949
Hörr	Peter	Kriminal-Sekretär	13. 9. 1949
Landespolizeischule:			
Wintler	Georg Hans	Polizei-Schulrektor	6. 9. 1949
Berger	Adolf	Gendarmerie-Oberinspektor	19. 9. 1949
Schmid	Helmuth	Gendarmerie-Meister	13. 7. 1949

Finanzen und dem Herrn Direktor des Landespersonalamtes bitte ich daher, die obengenannte Verordnung ab sofort nicht mehr anzuwenden.

Wiesbaden, 15. 11. 1949

Der Hessische Minister des Innern
— I c — 8 b

DIG

1) Betr.: Verleihung des Rechts zur Führung eines Kreiswappens an den Landkreis Fritzlar-Homburg, Reg.-Bez. Kassel.

Dem Landkreis Fritzlar-Homburg, Reg.-Bez. Kassel, ist gem. § 5 der Hessischen Kreisordnung vom 24. Januar 1948 durch das Hessische Staatsministerium das Recht zur Führung eines Wappens nach vorgelegtem Entwurf verliehen worden.

2) Betr.: Umbenennung von Gebietstellen der Stadt Hess.-Lichtenau, Kreis Witzzenhausen, Reg.-Bez. Kassel.

Folgende Gebietstelle der Stadt Hessisch-Lichtenau, Kreis Witzzenhausen, Reg.-Bez. Kassel, werden gem. § 10 der Hessischen Gemeindeordnung vom 21. Dezember 1945 wie folgt umbenannt:

Lager Herzog in Hessisch-Lichtenau-West,

Lager Teichhof in Hessisch-Lichtenau-Mühlberg,

DAG-Gelände (Werk) in Hessisch-Lichtenau-Hirschhagen.

3) Betr.: Grenzänderungen der Gemeinden Eschberg und Zierenberg im Landkreis Wolfhagen, Reg.-Bez. Kassel.

Mit Wirkung vom 1. 1. 1950 werden gem. § 15 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung vom 21. Dezember 1945 die Flurstücke

Gemarkung Eschberg Flur II Flurstück
19/1 Acker } Größe
20/1 Acker } 1,373 ha

aus dem Gemeindebezirk Eschberg in den Stadtbezirk Zierenberg umgemeindet.

Die Auseinandersetzung ist gem. § 15 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung vom 21. Dezember 1945 vom Landrat als Aufsichtsbehörde durchzuführen.

4) Betr.: Grenzänderungen der Gemeinden Knickhagen und Rothwesten im Landkreis Kassel, Reg.-Bez. Kassel.

Mit Wirkung vom 1. Januar 1950 wird gem. § 15 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung vom 21. 12. 1945 das zum Gemeindebezirk Knickhagen gehörende Wege-Flurstück

Grundbuch von Knickhagen Band 3 Blatt 64 Flur 2 Flurstück 89/1 Gemarkung Hof Eichenberg 5a 90 qm in den Gemeindebezirk Rothwesten eingegliedert.

5) Betr.: Grenzänderungen der Gemeinden Buchschlag und Sprendlingen im Landkreis Offenbach, Reg.-Bez. Darmstadt.

Mit Wirkung vom 1. Januar 1950 werden gem. § 15 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung vom 21. Dezember 1945 folgende Flurstücke umgemeindet:

Berichtigung: Die im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Nr. 44 auf Seite 454 unter Ziff. 770 erfolgte Veröffentlichung der Ernennung des Polizeiwachmeisters Herbert König zum Polizeimeister ist irrtümlich erfolgt. König wurde nicht beauftragt.

Wiesbaden, 9. 12. 1949

Der Hessische Minister des Innern — Abt. III / Öffentliche Sicherheit III/Pers. B/Be

(Fortsetzung Seite 526)

Ministerpräsident

017 Die Bevölkerung Hessens am 31. Oktober 1949 nach Altersgruppen
zusammengestellt vom Statistischen Landesamt
auf Grund der ausgegebenen Lebensmittelkarten der 130./131. Zuteilungsperiode (vom 1. September bis 31. Oktober 1949).

Kreise	Wohnbevölkerung (heutiger Gebietsstand) nach den Volkszählungen		Bevölkerung am 31. 8. 1949 (128./129. Zuteilungs- periode)	Bevölkerung am 31. Oktober 1949 130./131. Zuteilungsperiode			Veränderung der 130./131. gegenüber der 128./129. Zuteilungs- periode in v. H.	
	Mai 1939	Oktober 1946		Ins- gesamt	Davon Personen im Alter von . . . Jahren			
					unter 1	1 bis unter 6		über 6
Darmstadt-Stadt	115 196	76 266	88 720	89 440	1 367	5 709	82 364	+ 0,8
Gießen-Stadt	46 560	39 709	45 027	45 722	808	3 166	41 748	+ 1,5
Offenbach-Stadt	87 083	75 479	85 494	85 708	1 128	5 115	79 465	+ 0,3
Alsfeld	44 996	62 991	64 637	64 626	1 153	4 252	59 221	+ 0,0
Borgstraße	128 139	160 908	171 755	171 666	3 078	12 293	156 295	- 0,1
Büdingen	60 148	87 693	90 473	90 433	1 658	6 440	82 335	- 0,0
Darmstadt-Land	59 656	78 883	83 527	83 196	1 518	5 914	75 764	- 0,4
Dieburg	66 042	84 443	89 711	89 661	1 655	6 024	81 982	- 0,1
Erbach	49 619	66 053	69 463	69 187	1 642	4 097	63 448	- 0,4
Friedberg	96 814	131 576	140 581	139 919	2 226	9 501	128 192	- 0,5
Gießen-Land	69 114	101 278	105 756	105 550	1 767	7 301	96 482	- 0,2
Groß-Gerau	91 565	110 681	119 632	119 932	1 935	8 080	109 917	+ 0,3
Lauterbach	34 103	48 686	50 490	50 422	812	3 070	46 540	- 0,1
Offenbach-Land	101 357	119 093	128 007	128 503	2 063	8 375	118 065	+ 0,4
Flüchtlingslager	—	256	—	—	—	—	—	—
Zivilinterniertenlager	—	14 871	—	—	—	—	—	—
Kriegsgefangenenlager	—	1 269	—	—	—	—	—	—
Reg.-Bez. Darmstadt	1 050 372	1 260 135	1 333 273	1 333 965	22 810	89 337	1 221 818	+ 0,0
Fulda-Stadt	33 963	37 190	41 774	42 094	715	2 913	38 466	+ 0,8
Kassel-Stadt	216 141	127 568	153 491	155 104	2 255	10 298	142 551	+ 1,1
Marburg-Stadt	27 920	37 382	41 591	41 183	795	3 242	37 146	- 1,0
Eschwege	51 192	70 536	75 244	75 113	1 269	5 442	68 402	- 0,2
Frankenberg	36 456	52 938	54 507	54 074	911	3 735	49 428	- 0,8
Fritzlar-Homburg	58 023	87 746	90 762	90 402	1 687	6 778	81 937	- 0,4
Fulda-Land	71 883	94 631	97 815	97 920	1 825	6 902	89 193	+ 0,1
Hersfeld	49 017	68 314	72 517	72 644	1 164	4 891	66 589	+ 0,2
Hofgeismar	41 620	65 896	67 627	67 586	1 160	4 711	61 715	- 0,1
Hünfeld	25 277	37 240	38 858	38 720	723	2 880	35 117	- 0,4
Kassel-Land	50 937	66 550	72 385	72 399	1 269	5 401	65 729	+ 0,0
Marburg-Land	65 625	92 991	97 288	97 356	1 892	7 009	88 455	+ 0,1
Melsungen	34 290	51 980	53 155	53 034	836	3 689	48 509	- 0,2
Rotenburg	41 871	61 027	63 463	63 485	1 123	4 733	57 629	- 0,0
Waldeck	62 068	89 553	94 825	94 226	1 586	6 603	86 037	- 0,6
Witzenhausen	37 860	54 159	58 244	57 972	989	4 260	52 723	- 0,5
Wolfhagen	27 313	41 667	42 913	42 707	737	2 945	39 025	- 0,5
Ziegenhain	40 414	60 153	62 607	62 608	1 035	4 327	57 246	+ 0,0
Kriegsgefangenenlager	—	1 351	—	—	—	—	—	—
Reg.-Bez. Kassel	971 870	1 198 872	1 279 066	1 278 627	21 971	90 759	1 165 897	- 0,0
Frankfurt	553 464	424 065	498 978	500 113	6 130	28 359	465 624	+ 0,2
Hanau-Stadt	42 191	22 067	28 355	28 513	477	1 880	26 156	+ 0,5
Wiesbaden	191 955	188 370	214 608	215 811	3 220	12 991	199 600	+ 0,6
Biedenkopf	39 567	57 365	58 106	58 119	1 027	3 947	53 145	+ 0,0
Dillkreis	64 272	83 600	88 183	88 569	1 565	7 340	79 664	+ 0,4
Gelnhausen	55 239	76 445	82 155	81 856	1 543	5 580	74 733	- 0,4
Hanau-Land	60 138	76 253	81 117	80 709	1 447	5 638	73 624	- 0,5
Limburg	61 781	78 681	82 983	83 064	1 314	5 402	76 348	+ 0,1
Main-Taunuskreis	71 235	92 646	100 504	100 546	1 544	6 746	92 256	+ 0,0
Oberlahnkreis	42 236	59 065	61 065	60 597	1 018	4 226	55 353	- 0,8
Obertaunuskreis	54 227	73 699	83 210	83 240	1 190	5 289	76 761	+ 0,0
Rheingaukreis	40 883	52 681	57 176	57 095	889	3 664	52 542	- 0,1
Schlichtern	32 386	46 739	47 105	47 032	766	3 185	43 081	- 0,2
Untertaunuskreis	35 265	52 995	56 022	55 945	1 038	3 340	51 567	- 0,1
Usingen	19 218	26 936	27 971	27 876	448	1 688	25 740	- 0,3
Wetzlar	92 827	120 748	126 674	126 883	2 180	8 796	115 907	+ 0,2
Kriegsgefangenenlager	—	4 316	—	—	—	—	—	—
Reg.-Bez. Wiesbaden	1 456 884	1 536 671	1 694 212	1 695 968	25 796	108 071	1 562 101	+ 0,1
Land Hessen	3 479 126	3 995 678	4 306 551	4 308 560	70 577	288 167	3 949 816	+ 0,0
in v. H.				100	1,6	6,7	91,7	
31. August 1949					70 725	286 626	3 949 200	
in v. H.			100		1,6	6,7	91,7	
Volkszählung (Okt. 1946)		100			50 172	293 032	3 652 474	
in v. H.					1,2	7,3	91,5	
Außerdem: Ausl. i. Lagern	—	68 401	10 941	8 210				- 25,0
Gesamtbevölkerung	3 479 126	4 064 079	4 317 492	4 316 770				- 0,0

(Fortsetzung von Seite 526)

1. Aus dem Gemeindebezirk Buchschlag in den Gemeindebezirk Sprendlingen:

Grundbuch	Band	Blatt	Flur	Parzelle	Größe qm
Buchschlag					
beim Amtsgericht Langen					
II	63	III	7		22 563
II	63	III	8		1 938
II	63	III	9		2 138
II	63	III	10		2 293
II	63	III	11		2 362
II	63	III	12		2 418
II	63	III	13		2 192
II	63	III	14		1 861
II	63	III	15		1 335
II	63	III	16		1 075
II	63	III	17		801
II	63	III	18		384
II	63	III	19		878
II	63	III	7 1/100		3 273
IV	191	III	7 5/100		3 637
II	77	III	7 1/10		28
II	77	III	7 2/10		1 196
II	63	III	28 5/10		140
II	63	III	28		199
II	63	I	35		1 164

2. Aus dem Gemeindebezirk Sprendlingen in den Gemeindebezirk Buchschlag:

Grundbuch	Band	Blatt	Flur	Parzelle	Größe qm
Sprendlingen					
beim Amtsgericht Langen					
II	XXXIV	2739	XIV	142	2 278
II	169	XIV	143		6 806
II	XXXV	2832	XIV	144	1 144
II	XXXV	2832	XIV	145	1 144
II	XXXV	2832	XIV	146	1 131
II	VI	504	XIV	147	1 131
II	169	XIV	148		2 275
II	XXXIII	2626	XIV	149	1 144
II	XXXIII	2666	XIV	150	1 138
II	XXXIX	2478	XIV	151	1 131
II	XXXIX	2478	XIV	152	1 131
II	XXXIX	2478	XIV	153 1/10	2 197
II	X	942	XIV	154 1/10	72
II	XXXVI	3119	XIV	155	2 269
II	XXII	1993	XIV	156	1 138
II	XVII	1613	XIV	157	1 131
II	XVII	1613	XIV	158	1 131
II	IV	317	XIV	159	1 131
II	IV	317	XIV	160	1 131
II	IV	317	XIV	161	1 131

Die Auseinandersetzung ist gem. § 15 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung vom 21. Dezember 1945 vom Landrat als Aufsichtsbehörde durchzuführen.

B) Betr.: Grenzänderungen der Gemeinde Sandershausen und des Forstgutsbezirks Kaufunger Wald, Anteil Kreis Kassel, im Landkreis Kassel, Reg.-Bez. Kassel.

Forstgutsbezirk Kaufunger Wald gehörende Exklave Gemarkung Sandershausen Flur 14 Flurstück 88 (443 qm) in den Gemeindebezirk Sandershausen eingemeindet.

Mit Wirkung vom 1. Januar 1950 wird gem. § 15 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung vom 21. Dezember 1945 die zum

Wiesbaden, 15. 12. 1949

Der Hessische Minister des Innern — IVp (1) 3 k 06/08 —

Ministerium der Finanzen

918

Verwaltungsanordnung für die

Behandlung von Anträgen auf Bewilligung des Verzehrs auf Umstellungsgrundschulden

Auf Grund von § 4 Abs. 2 des Gesetzes zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich vom 2. September 1948 (Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrats S. 87) wird hiermit angeordnet:

Das Gesetz vom 10. August 1949 (WIGBl. S. 232) zur Änderung des Gesetzes zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich steht einen allgemeinen Verzicht auf die Grundschulden (§ 3 a) und einen Verzicht im Falle des Wiederaufbaues (§ 3 b) vor. Voraussetzung ist in beiden Fällen, daß das Grundstück von Kriegsschäden, im Sinne der Kriegsschädenverordnung vom 30. November 1940 (RGBl. I, S. 1547) oder von Kriegsfolgeschäden, insbesondere von Demontagen oder Restitutionsen betroffen ist.

I. Allgemeiner Verzicht (§ 3 a)

1. Der Schaden wird aus dem Unterschied zwischen dem letzten Einheitswert vor Eintritt des Schadens und dem auf den 21. Juni 1948 fortgeschriebenen Einheitswert (§ 1 des

Gesetzes betreffend Fortschreibungen und Nachfeststellungen von Einheitswerten des Grundbesitzes auf den 21. Juni 1948 vom 10. März 1949 — WIGBl. S. 25 —) berechnet. Die Schadensquote wird in einem Hundertsatz des letzten Einheitswerts vor Eintritt des Schadens ausgedrückt. Bei Bagatelldschäden entfällt ein Verzicht; als solche gelten Beschädigungen, in denen die Schadensquote nicht mehr als 10 v. H. und, wenn die Belastung des Grundstücks am 21. Juni 1948 zuzüglich der (am 1. Juli 1948 entstandenen) Umstellungsgrundschulden höher als 70 v. H. des letzten, in Reichmark festgestellten Einheitswertes vor dem Schadensfall war, nicht mehr als 5 v. H. beträgt.

2. Die Grundlage für die Festsetzung des Betrags, auf den zu verzichten ist, bildet die Summe der Umstellungsgrundschulden (§ 3 a Abs. 3 Satz 1), nicht etwa die Gesamtbelastung (Resthypotheken und Umstellungsgrundschulden).

Beispiel:

Letzter Einheitswert vor dem Schadensfall	100 000.— DM
Auf den 21. Juni 1948 fortgeschriebener Einheitswert	30 000.— DM
Schaden	70 000.— DM
Gesamtbelastung nach Inkrafttreten des Sicherungsgesetzes	50 000.— DM

Davon		
1. umgestelltes Recht (1:10)	4 000.— DM	
1. Umstellungsgrundschuld	36 000.— DM	
2. umgestelltes Recht (1:10)	1 000.— DM	
2. Umstellungsgrundschuld	9 000.— DM	50 000.— DM

Verhältnis des Sachschadens (70 000) zum letzten Einheitswert vor dem Schaden (100 000) = 70 000 = 70 v. H.

(Schadensquote) 100 000	
Verzicht auf die Umstellungsgrundschulden in Höhe von 70 v. H. von (36 000 + 9 000)	31 500.— DM
nämlich auf die 2. Umstellungsgrundschuld in voller Höhe = 9 000.— DM	
und auf die 1. Umstellungsgrundschuld in Höhe von (31 500 — 9 000 =)	22 500.— DM
31 500.— DM	
Es bleiben somit von den Umstellungsgrundschulden bestehen und zwar von dem bestragigen Teil der 1. Umstellungsgrundschuld (36 000 — 22 500 =)	13 500.— DM

Bei dem Verzicht auf einen Teil einer Umstellungsgrundschuld ermäßigen sich die bisherigen Leistungen auf diese Umstellungsgrundschuld in demselben Verhältnis, in dem sich das Kapital ermäßigt hat. In dem obigen Beispiel bleibt von der 1. Umstellungsgrundschuld ein Teilbetrag von 13 500.— DM bestehen, das sind 37,5 v. H.; mithin sind von der Annuität für die 1. Umstellungsgrundschuld 37,5 v. H. weiter zu entrichten.

3. Ist der Schaden, z. B. bei den Kriegsfolgeschäden durch Demontagen oder Restitutionsen, nach dem 21. Juni 1948 eingetreten, so tritt an Stelle des Einheitswerts vom 21. Juni 1948 der für den nächsten Feststellungszeitpunkt nach Eintritt des Schadens festgesetzte Einheitswert. Ist der Schaden bis zu diesem Feststellungszeitpunkt bereits ganz oder teilweise behoben worden, so kann die für die Erklärung des Verzichts zuständige Stelle aus Billigkeitsgründen einen angemessenen Abschlag von dem festgesetzten Einheitswert vornehmen.

4. Es ist darauf hinzuwirken, daß die Finanzämter die Einheitswerte der unter dieses Gesetz fallenden Grundstücke tunlichst bevorzugt forschreiben. Bis zur Feststellung des fortgeschriebenen Einheitswertes besteht die Leistungspflicht unbeschadet der Möglichkeit eines Erlasses nach § 5 Abs. 4 der (Ersten) Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich weiter.

II. Verzicht bei Wiederaufbau (§ 3 b)

5. Im Falle des Wiederaufbaues ist, wenn das Gebäude nach dem 20. Juni 1948 bezugsfertig geworden ist, der Verzicht auf Antrag des Eigentümers insoweit auszusprechen, als die Verzinsung und Tilgung der Umstellungsgrundschulden aus den Erträgen des wiederhergestellten Gebäudes nicht aufgebracht werden können. Es dürfen dabei jedoch nur im Rahmen des Aufbauplans aufgeführte Dauerbauten Berücksichtigung finden; in Ermangelung eines besonderen Aufbauplans gilt der behördlich genehmigte oder festgesetzte Bebauplan als Aufbauplan. Der Verzicht nach § 3 b ist auch dann zulässig, wenn vorher bereits ein Verzicht nach § 3 a ausgesprochen ist.

6. Grundstückserträge sind alle aus einem Grundstück oder grundstücksgleichen Recht oder seinem Zubehör durch eigene Nutzung oder durch Überlassung an Dritte erzielten oder gesetzlich erzielbaren Bruttoeinnahmen, insbesondere Mieten, Pachten, Vergütungen für Einräumung eines Erbbaurechts, einer Dienstbarkeit, eines Nießbrauchs usw.

Als Nutzungswert einer eigengenutzten Wohnung oder der einem Dritten unentgeltlich oder unter der ortsüblichen Miete überlassenen Wohnung ist die ortsübliche Miete anzusetzen. In Zweifelsfällen ist die örtliche Preisbehörde gutachtlich zu hören.

Bei den auf Grund der Kleinsiedlungsbestimmungen geförderten Kleinsiedlungen ist der objektive Nutzungswert anzusetzen.

7. Als Aufwendungen sind in der Ertragsrechnung zu berücksichtigen:

- a) die öffentlichen Lasten,
- b) die notwendigen Kosten für die Bewirtschaftung,
- c) die Verpflichtungen aus umgestellten Grundpfandrechten Dritter,
- d) die angemessene Verzinsung und Tilgung der Wiederherstellungskosten und
- e) eine angemessene Verzinsung von Eigenkapital.

8. Zu den öffentlichen Lasten gehören insbesondere die Grundsteuern, die Gebühren und Beiträge für die Benutzung gemeindlicher Einrichtungen (Kanalbenutzung, Kehrrichtabfuhr, Straßenreinigung, Wasserversorgung usw.), Brand-, Haftpflicht-, Sturm- und Glasversicherungsbeiträge sowie ähnliche Leistungen, auch soweit sie auf privatrechtlicher Grundlage beruhen.

9. Die notwendigen Kosten für die Bewirtschaftung sind im einzelnen wie folgt zu berücksichtigen:

a) als Instandhaltungskosten sind in der Regel anzusetzen: in Gemeinden bis zu 20 000 Einwohnern bis zu 1,35 DM je qm Nutzfläche, in Gemeinden von 20 000—100 000 Einwohnern bis zu 1,60 DM je qm Nutzfläche, in Gemeinden mit mehr als 100 000 Einwohnern bis zu 1,85 DM je qm Nutzfläche.

Werden die Schönheitsreparaturen nachweislich durch den Vermieter übernommen, so erhöhen sich die vorstehenden Sätze um 0,40 DM je qm Nutzfläche.

b) Als Verwaltungskosten können allgemeine Verwaltungsaufwendungen bis zur Höhe von jährlich 25.— DM je Wohnung anerkannt werden, sofern in dem Grundstück mehr als zwei abgeschlossene Wohnungen an fremde Hauptmieter oder Pächter überlassen sind. Dieser Satz kann bis auf 33.— DM je Wohnung erhöht werden, wenn in dem Grundstück überwiegend Kleinwohnungen (mit 2 oder weniger Zimmern) enthalten sind oder die über 25.— DM hinausgehenden Verwaltungskosten nachgewiesen werden.

Verwaltungskosten können ferner ohne Rücksicht auf die Zahl der vermieteten Wohnungen anerkannt werden bei Ein- und Zweifamilienreihenhäusern, bei Kaufanwartschaftshäusern und bei Kleinsiedlungen. Bei aufgelassenen Kleinsiedlungen gelten die nach den amtlichen Kleinsiedlungsbestimmungen zugelassenen Sätze.

c) Für Mietauffälle, die durch Leerstehen von Gebäuden oder Gebäudeteilen, Uneinbringlichkeit von Mietrückständen oder durch Miet- und Räumungsklagen entstehen, kann ein Satz bis zu 2 v. H. der Grundstückserträge in die Ertragsrechnung eingestellt werden.

d) Als Absetzung für Abnutzung kann in die Ertragsrechnung 1 v. H. der Wiederaufbaukosten und des Gebäuderestwertes eingestellt werden. Als Gebäuderestwert gilt der nach § 9 Ziff. 1 des Soforthilfegesetzes zu ermittelnde Wert abzüglich des Wertes von Grund und Boden. Bei bilanzierenden Wohnungsunternehmen kann zur Vereinfachung der gemäß dem D-Mark-Bilanzgesetz vom 21. August 1949 (WiGBL. S. 279) für die Gebäude ermittelte Wert zugrunde gelegt werden. Neben der Absetzung für Abnutzung ist der Abzug von Tilgungsbeträgen nicht zulässig.

e) Die Kosten der Beheizung und Warmwasserversorgung können berücksichtigt werden, soweit der Vermieter zur Heizung und Warmwasserversorgung verpflichtet und das Entgelt hierfür in der Miete enthalten ist.

10. Für Mittel, die nachweislich zur Wiederherstellung des Gebäudes aufgewendet worden sind, können, soweit es sich um eigene Mittel handelt, Zinsen bis zum Betrag von 4 v. H. und, soweit es sich um aufgenommene fremde Mittel handelt, Zinsbeträge bis zu dem Betrag in die Ertragsrechnung eingesetzt werden, welcher dem zur Zeit der Geldaufnahme üblichen Satz erststelliger Tilgungshypothenen entspricht.

11. Als angemessene Verzinsung von Eigenkapital können bis zu 4 v. H. jährlich in die Ertragsrechnung eingesetzt werden. Die Höhe des Eigenkapitals errechnet sich aus dem Gebäuderestwert (Ziff. 9 d) zuzüglich des Wertes von Grund und Boden und abzüglich der umgestellten Rechte.

Die Landesregierungen können im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen das Eigenkapital auch abweichend von Absatz 1 ermitteln lassen.

Beispiel:

Letzter Einheitswert vor dem Schadensfall	100 000.— RM
Gesamtelastung (zu Beginn des Monats, in dem mit dem Wiederaufbau tatsächlich begonnen ist)	50 000.— DM
Davon	
Umgestelltes Recht (1/10)	5 000.— DM
Umstellungsgrundschuld	45 000.— DM
Wiederaufbaukosten	160 000.— DM
Davon	
Fremde Mittel (zu 6 v. H. Zinsen)	100 000.— DM
Eigene Mittel (zu 4 v. H. Zinsen)	60 000.— DM
Ertrag des wiederaufgebauten Grundstücks ab Bewirtschaftungskosten (einschließl. Absetzung für Abnutzung)	8 000.— DM
	3 000.— DM
Es bleiben	5 000.— DM
5 v. H. Zinsen von 5 000 DM (umgestelltes Recht)	= 250.— DM
Zinsen für Wiederaufbaukosten	
6 v. H. von 100 000.— DM (Fremde Mittel)	= 6 000.— DM
4 v. H. von 60 000.— DM (eigene Mittel)	= 2 400.— DM
Zinsen für Eigenkapital (Gebäuderestwert 30 000 + Bodenwert 10 000 — umgestelltes Recht 5 000 =) 35 000 DM zu 4 v. H.	= 1 400.— DM
es verbleibt mithin ein Fehlbetrag von	10 050.— DM
	5 050.— DM

Da hiernach für die Bedienung der Umstellungsgrundschuld kein Ertrag verbleibt, ist auf sie in voller Höhe von 45 000 DM zu verzichten

Beispiel 2:

Letzter Einheitswert vor dem Schadensfall 100 000.— DM
Gesamtbelastung (zu Beginn des Monats, in dem mit dem Wiederaufbau tatsächlich begonnen ist) 90 000.— DM

Davon

1. Umgestelltes Recht (1/10) 6000.— DM zu 4 1/2 v. H. Zinsen und 1 v. H. Tilgung
1. Umstellungsgrundschuld 54 000.— DM Dieser Umstellungsgrundschuld lag ursprünglich ein Grundpfandrecht von 80 000.— RM zugrunde, das mit 4 1/2 v. H. zu verzinsen und mit 1 v. H. zu tilgen war, dessen Annuität mithin 4 400.— RM betrug. Zu Beginn des Monats, an dem mit dem Wiederaufbau begonnen wurde, betrug die aus diesem Ursprungskapital hervorgegangene Umstellungsgrundschuld noch 54 000.— DM; an Jahresleistungen waren hierfür zu erbringen (1/10 von 4 400.—) 3 960.— DM

2. Umgestelltes Recht 1/10) 2 000.— DM zu 5 v. H. Zinsen und 1 v. H. Tilgung

2. Umstellungsgrundschuld 18 000.— DM zu 5 v. H. Zinsen und 1 v. H. Tilgung (Jahresleistung 1 500.— DM)

3. Umgestelltes Recht (1/10) 1 000.— DM zu 6 v. H. Zinsen

3. Umstellungsgrundschuld 9 000.— DM zu 6 v. H. Zinsen 90 000.— DM

Wiederaufbaukosten 45 000.— DM

Davon

Fremde Mittel 40 000.— DM zu 6 v. H. Zinsen

Eigene Mittel 5 000.— DM zu 4 v. H. Zinsen

Ertrag des wiederaufgebauten Grundstücks 7 600.— DM

Bewirtschaftungskosten (einschl. Absetzung für Abwertung) 2 380.— DM

Es bleiben 5 220.— DM

Zinsendienst für Alt-Hypotheken:

4 1/2 v. H. von 6 000.— DM = 270.— DM

5 v. H. von 2 000.— DM = 100.— DM

6 v. H. von 1 000.— DM = 60.— DM

430.— DM

Wiederaufbaukosten:

6 v. H. von 40 000.— DM = 2400.— DM

4 v. H. von 5 000.— DM = 200.— DM

Zinsen für Eigenkapital (Gebäuderestwert 40 000 + Bodenwert 10 000 — umgestellte Rechte [1/10] 9000 —) 41 000 DM zu 4 v. H. 1640.— DM

4240.— DM 4 670.— DM

Es bleiben mithin 550.— DM

Der Betrag von 550.— DM reicht nicht zur Verzinsung und Tilgung sämtlicher Umstellungsgrundschulden, sondern nur eines Teils der 1. Umstellungsgrundschuld aus, und zwar in Höhe von 550 . 100 = 13,8889 v. H. Demgemäß bleibt von der Summe der Umstellungsgrundschulden auch nur der Teilbetrag bestehen, der aus dem verbleibenden Ertrag verzinst und getilgt werden kann; das ist von der 1. Umstellungsgrundschuld ein Kapital von (13,8889 v. H. von 54 000.— DM =) 7 500.— DM.

Es fallen demnach aus von der 3. Umstellungsgrundschuld (100 v. H.) 9 000.— DM

von der 2. Umstellungsgrundschuld (100 v. H.) 18 000.— DM

von der 1. Umstellungsgrundschuld (54 000.— — 7 500.—) 46 500.— DM

Es ist auf einen Betrag von 73 500.— DM zu verzichten.

III. Schlußbestimmungen

12. Sowohl in den Fällen des § 3a als auch in denen des § 3b ist jeweils zunächst auf die letzttrangige Umstellungsgrundschuld oder auf den letztrangigen Teil davon zu verzichten.

13. Der Verzicht erfolgt im Falle des § 3a mit Wirkung vom 1. Juli 1948, im Fall des § 3b mit Wirkung vom Beginn des Monats an, in dem mit dem Wiederaufbau tatsächlich begonnen ist.

14. Anträge für Wohngrundstücke im Eigentum von Jurist. Personen sind nicht nach den Vorschriften des § 3c, sondern nach denen der §§ 3a und 3b zu behandeln.

15. Die rechtsverbindliche Zusicherung ist in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung abzugeben.

16. Der Antrag ist schriftlich unter Verwendung eines von den Landesregierungen bekannt zu gebenden Formblatts bei der Stelle einzureichen, die die Landesregierung für die Einreichung der Erlaßanträge nach § 5 Abs. 4 der (Ersten) DVO zum Gesetz bestimmt hat oder noch bestimmt.

17. Die Stelle, bei welcher der Antrag eingereicht wird, hat ihn sorgfältig zu prüfen und mit einer Stellungnahme an das Finanzamt, in dessen Bezirk das Grundstück belegen ist, oder an die sonst hierfür bestimmte Stelle zu übersenden. Lehnt das Finanzamt oder die sonst dafür bestimmte Stelle den Antrag ganz oder teilweise ab, so kann der Antragsteller eine weitere Überprüfung dieser Entscheidung beantragen. Die hierfür zuständige Stelle wird von der Landesregierung bestimmt.

Bonn, den 1. November 1949.

Der Bundesminister der Finanzen

Anlage
Finanzamt..... den.....
(Behörde)
An Herrn

Betrifft: Verzicht auf Umstellungsgrundschulden (Gesetz vom 2. 9. 1948) auf dem Grundstück..... eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts..... vom..... Band..... Blatt Nr..... Heft Nr.....

Bezug: Antrag vom.....
Auf Grund des § 3 d des Gesetzes zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich vom 2. 9. 1948 in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 10. 8. 1949 wird Ihnen verbindlich zugesichert, daß nach Durchführung des Wiederaufbaues des/der auf dem Grundstück befindlichen zerstörten/beschädigten Gebäude(s) auf die auf dem Grundstück ruhende(n) Umstellungsgrundschuld(en) nach Maßgabe des § 3 b des Gesetzes insoweit verzichtet werden wird, als die Leistungen aus den Erträgen des/der wiederhergestellten Gebäude(s) nicht aufgebracht werden können.

Diese Entscheidung ergeht auf Grund folgenden Sachverhalts:

- 1. auf Grund der mit Ihrem Antrag eingereichten Unterlagen (Bauplan, Finanzierungsunterlagen, Ertragsberechnung),
2. auf Grund Ihrer Angaben, daß das oben bezeichnete Grundstück von Kriegssachschäden im Sinne der Kriegssachschäden-Verordnung vom 30. 11. 1940 (RGBl. I S. 1547) oder von Sachschäden betroffen ist, die infolge von Maßnahmen der Besatzungsmacht entstanden sind,
3. auf Grund Ihrer Angaben, daß die Leistungen auf die Umstellungsgrundschulden ganz — in Höhe eines Teilbetrages von..... DM — aus den Erträgen des/der wiederhergestellten Gebäude(s) nicht aufgebracht werden können.

Nach der von Ihnen eingereichten Ertragsrechnung ist in Aussicht genommen, einen Verzicht für folgende Umstellungsgrundschuld(en) zu erklären:

- 1. letztrangiger Teilbetrag von..... DM der Umstellungsgrundschuld von..... DM, entstanden hinter der in Abteilung III Nr..... eingetragenen (eingetragenen) Hypothek (Grundschuld) von..... RM;
2. Umstellungsgrundschuld von..... DM, entstanden hinter der in Abteilung III Nr..... eingetragenen (eingetragenen) Hypothek (Grundschuld) von..... RM,
3. Umstellungsgrundschuld von..... DM, entstanden hinter der in Abteilung III Nr..... eingetragenen (eingetragenen) Hypothek (Grundschuld) von..... RM;
4. Umstellungsgrundschuld von..... DM, entstanden hinter der in Abteilung III Nr..... eingetragenen (eingetragenen) Hypothek (Grundschuld) von..... RM;

Insgesamt ist also ein Verzicht auf Umstellungsgrundschulden in Höhe von..... DM in Aussicht genommen. Die genaue Berechnung der endgültigen Höhe des Verzichts bleibt vorbehalten. Die Entscheidung kann erst getroffen werden, wenn das/die Gebäude bezugsfertig geworden ist/sind, und wenn die Ertragsrechnung nebst Unterlagen nach diesem Zeitpunkt erneut überprüft worden ist. Die Zusage wird hinfällig, wenn nicht bis zum..... dem Finanzamt gegenüber der Nachweis geführt wird, daß die oben angeführten Aufbaumaßnahmen durchgeführt sind. Wird der Aufbau erst nach diesem Zeitpunkt im Sinne der Ziffer II, 5 der Verwaltungsanordnung durchgeführt, so ist ein neuer Antrag zu stellen.

Im Auftrag

Ministerium für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft

919
Betr.: Übertragung der Entscheidungsbefugnis über Anträge auf Erhöhung oder Neueinführung gemeindlicher Gebührenordnungen auf die Regierungspräsidenten vom 26. November 1949

Im Einvernehmen mit dem Minister des Innern bestimme ich:
 Bei der Entscheidung über Anträge auf Erhöhung oder Neueinführung gemeind-

licher Gebührenordnungen sind die Auswirkungen der Änderung oder Neueinführung der Gebührenordnungen auf das Preisgefüge besonders zu berücksichtigen. Fiskalische Gesichtspunkte dürfen allein nicht maßgebend sein. Die Bestimmungen des Runderlasses 9/49 sind genau einzuhalten. An der Vorbereitung der Entscheidung sind der Kommunal-Dezernent und die Preisüberwachungsstelle zu beteiligen. In Fällen von grundsätzlicher

oder erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist mir die Sache zur Entscheidung zuzuleiten.

Ich bitte, mir bis zum 31. März 1950 die von Ihnen getroffenen Entscheidungen fortlaufend — jeweils für einen Kalendermonat gesammelt — zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Wiesbaden, 12. 12. 1949
Der Hessische Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft

920 Anordnung HE Nr. 21/49 über Kleinhandels-Höchstpreise für Wurstwaren und Schweineschmalz

Auf Grund des § 2 des Preisgesetzes vom 10. April 1948 (WiGBl. S. 27) / 3. Februar 1949 (WiGBl. S. 14) wird für das Land Hessen folgendes angeordnet:

§ 1. Nachstehende Verbraucherhöchstpreise dürfen nicht überschritten werden:

	Klasse A Frankfurt/Main, Wiesbaden, Darmstadt nebst marktgebundenen Gemeinden	Klasse B Kassel, Wetzlar, Gießen, Friedberg, Dillenburg, Marburg, Hersfeld, Esch- wege, Fulda, Bensheim, Limburg, Weilburg, Blei- denstadt nebst marktge- bundenen Gemeinden	Klasse C Alle übrigen Gemeinden des Landes Hessen
	DM je 500 gr		
a) Hausmacher Leber- und Blutwurst . .	2,30	2,20	2,10
b) Blut- und Schwartemagen	1,90	1,80	1,70
c) Krakauer (Kochsalami)	2.—	1,90	1,80
d) Grobe Mettwurst (Braunschweiger Art)	2,80	2,70	2,60
e) Schweineschmalz	1,60	1,60	1,60

§ 2

Die Metzgereibetriebe sind verpflichtet, die Wurstsorten gemäß § 1 a) bis d) in ausreichendem Maße und guter Qualität zum Verkauf zu stellen.

§ 3

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Be-

stimmungen dieser Anordnung finden die Vorschriften des Gesetzes zur Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz) vom 26. Juli 1949 (WiGBl. S. 193) Anwendung.

§ 4

Diese Anordnung tritt am 1. Dezember

1949 in Kraft. Gleichzeitig treten die Anordnungen HE Nr. 10, 12, 15 und 20/49 außer Kraft.

Wiesbaden, 24. 11. 1949
Der Hessische Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft — Hauptabteilung Wirtschaft — Pr. K II C 12 d — 2 — 49 Sa./Fe

921
Anordnung HE Nr. 24/49 über Verbraucherhöchstpreise für Rindertalg roh und ausgelassen

Auf Grund des § 2 des Preisgesetzes vom 10. April 1948 (WiGBl. S. 27) / 3. Februar 1947 (WiGBl. S. 14) wird für das Land Hessen folgendes angeordnet:

§ 1

Beim Verkauf von Rindertalg dürfen nachstehende Verbraucherhöchstpreise nicht überschritten werden:

	A	B	C
Rindertalg roh	DM je 500 gr	1.05	1.—
Rindertalg ausgelassen (Sekunda jus)		1.60	1.55

§ 2

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden nach § 18 des Wirtschaftsstrafgesetzes vom 26. Juli 1949 bestraft.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 10. Dezember 1949 in Kraft; gleichzeitig treten alle dieser Vorschrift entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

Wiesbaden, 5. 12. 1949

Der Hessische Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft — Hauptabteilung Wirtschaft — Pr. K II C 9 e — 2 — 49

922
Satzung des Landesverbandes der Wasser- und Bodenverbände für das Land Hessen

I. Allgemeines

§ 1

Der Verband führt den Namen „Landesverband der Wasser- und Bodenver-

bände für das Land Hessen“ und hat seinen Sitz in Wiesbaden. Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne der Ersten Verordnung über Wasser- und Bodenverbände vom 3. September 1937 (Erste Wasserverbandsverordnung RGBl. I, S. 933).

§ 2

Mitglied des Verbandes sind die in dem beigefügten Verzeichnis der Mitglieder aufgeführten früheren Mitglieder der Landesgruppen Hessen-Nassau und Kurhessen des Reichsverbandes der Wasser- und Bodenverbände, später als Vereinigung deutscher Wasser- und Bodenverbände bezeichnet, und die gleichfalls im Verzeichnis der Mitglieder aufzuführenden später zugewiesenen Mitglieder.

Die Zuweisung und die Entlassung aus der Mitgliedschaft gemäß §§ 13 und 14 Wa. Vb. Vo. werden tunlichst auf Antrag des Mitgliedes erfolgen. Das Verzeichnis der Mitglieder wird vom Verband aufgestellt und von ihm aufbewahrt. Der Verband hält das Verzeichnis auf dem Laufenden.

§ 3

Das Wirkungsgebiet des Verbandes erstreckt sich auf das Land Hessen.

§ 4

Der Verband hat den Zweck, die Aufgaben seiner Mitglieder zu fördern. Zur Erreichung dieses Zwecks hat er

1. seine Mitglieder zu beraten,
2. Behörden und anderen Stellen Anregungen in Angelegenheiten seiner Mitglieder, insbesondere zur Förderung der Wasserwirtschaft und Landeskultur zu geben,

3. den Austausch von Erfahrungen, insbesondere die Abhaltung von Versammlungen zu vermitteln,
4. Vordrucke für Mitglieder herzustellen,
5. Maschinen, Geräte, sowie sonstige Materialien für die Mitglieder oder bestimmte Gruppen von ihnen zu beschaffen, zu unterhalten und zu verwenden,

6. den Mitgliedern Dienstkräfte zur Verfügung zu stellen,

7. das Haushalts- und Kassenwesen der Mitglieder auf ihren Antrag und auf Anordnung der Aufsichtsbehörde zu prüfen. Auch Nichtmitglieder können auf Anordnung der Aufsichtsbehörde geprüft werden.

II. Verbandversammlung, Vorstand.

§ 5

Organe des Verbandes sind die Verbandversammlung und der Vorstand.

§ 6

Die Verbandversammlung wird von dem Vorsteher mindestens einmal im Jahre einberufen. 1/3 der Mitglieder hat das Recht, ihre Einberufung zu verlangen. Das Verlangen muß schriftlich unter Angabe von Grund und Zweck der Einberufung gestellt werden.

Die Einladung zur Verbandversammlung erläßt der Vorsteher durch Bekanntmachung im Nachrichtenblatt des Verbandes und durch Postkarte. Die Bekanntmachung im Nachrichtenblatt hat so zu erfolgen, daß sie den Mitgliedern mindestens 2 Wochen vor dem Tage der Verbandversammlung zugeht, die Postkarte soll dem Mitglied mindestens eine Woche vorher zugehen.

Die Verbandsversammlung wird von dem Vorsteher geleitet. Die Verbandsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlußfähig. In den Einladungen ist hierauf hinzuweisen. Sie beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Jedes Mitglied wird durch ein berufenes Organ oder einen Bevollmächtigten vertreten. Der Bevollmächtigte hat auf Verlangen schriftliche Vollmacht vorzulegen.

Jedes beitragspflichtige Mitglied hat eine Stimme.

§ 7

Die Verbandsversammlung hat die ihr in der Ersten Wasserverbandsverordnung zugewiesenen Aufgaben, insbesondere hat sie

1. die Jahresrechnung entgegenzunehmen und über die Entlastung zu beschließen,
2. den Haushaltsplan festzusetzen,
3. die Mitglieder des Vorstandes und ihre Vertreter zu wählen,
4. Vorschläge zu beschließen, ob und inwieweit eine Satzungsänderung beantragt werden soll,
5. den Vorstand in wichtigen Angelegenheiten zu beraten,
6. Vorschläge und Anregungen betr. Förderungsmaßnahmen aller Art zu beschließen.

Die Verbandsversammlung vermittelt ferner den Erfahrungsaustausch.

§ 8

Der Vorstand besteht aus dem Vorsteher als Vorsitzenden und 7, 9, 11 oder 13 Mitgliedern, je nach der Bestimmung der Verbandsversammlung. Der Vorstand wählt den Vorsteher aus seiner Mitte. Das Amt des Vorstehers endet mit Ablauf seiner Amtsperiode als Mitglied des Vorstandes. Der Vorsteher wird im Falle der Behinderung durch seinen Vertreter im Amte als Vorstandsmitglied vertreten. Für die Zeit seiner Vakanz des Vorsteheramtes nimmt das älteste Vorstandsmitglied die Geschäfte eines Vorstehers wahr.

§ 9

Mitglied des Vorstandes kann nicht sein, wer nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten Ersatz ihrer baren Auslagen. Der Vorsteher kann außerdem eine Entschädigung für seine Tätigkeit erhalten.

§ 10

Die Dauer des Amtes als Vorstandsmitglied beträgt vier Jahre.

Von den durch die Verbandsversammlung zuerst gewählten Vorstandsmitgliedern und ihren Vertretern scheidet nach 2 Jahren die Hälfte aus. Die Reihenfolge des Ausscheidens bestimmt das Los. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Zeit, für die es gewählt ist, aus, so wählt die Verbandsversammlung für den Rest dieser Zeit Ersatz in ihrer nächsten Versammlung.

Das durch Ablauf ausscheidende Vorstandsmitglied bleibt bis zur endgültigen Neuwahl im Amte. Im Falle des Ausscheidens durch Tod oder wegen Wegfalls der Voraussetzung gemäß § 9 Abs. 1 tritt bis zur Ersatzwahl das stellvertretende Vorstandsmitglied an die Stelle des Ausscheidenden. Dasselbe gilt im Falle der Amtsenthebung durch die Aufsichtsbehörde.

§ 11

Der Vorstand tritt zusammen, wenn der Vorsteher es für erforderlich hält, oder mindestens zwei Mitglieder es schriftlich beantragen, im Jahre jedoch mindestens einmal. Die Einladungen erläßt der Vor-

steher durch eingeschriebenen Brief oder Postzustellung unter Mitteilung der Tagesordnung derart, daß sie mindestens zwei Wochen vorher zugehen. In dringenden Fällen bedarf es der Wahrung dieser Frist nicht, jedoch ist in der Einladung auf den Ausnahmegrund hinzuweisen.

§ 12

Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. In den Einladungen ist hierauf hinzuweisen. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.

Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

§ 13

Dem Vorstand obliegen die Verbandsangelegenheiten, soweit sie nicht der Verbandsversammlung vorbehalten sind und soweit er sie nicht dem Vorsteher überläßt. Auf die Beschlußfassung in den folgenden Angelegenheiten kann der Vorstand nicht zugunsten des Vorstehers verzichten:

1. Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
2. Aufnahme von Darlehen,
3. Abschluß von Verträgen über mehr als 3000 DM.

§ 14

Der Vorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Er leitet die Geschäfte des Verbandes im Rahmen der ihm durch den Vorstand erteilten Ermächtigungen. Als Ausweis dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

III. Gruppen

§ 15

Mitglieder, die ihren Sitz innerhalb eines gemeinsamen Interessengebietes haben, können zu Arbeitsgruppen (gegebenenfalls Kreis oder Bezirksgruppe) zusammentreten. Auf Wunsch von $\frac{1}{5}$ dieser Mitglieder kann der Vorsteher eine begründete Versammlung einberufen und den Aufbau der Arbeitsgruppe unterstützen.

Der Vorstand kann Richtlinien über die Arbeitsweise der Arbeitsgruppen erlassen.

§ 16

Die Arbeitsgruppen haben den Zweck, den Vorstand unter besonderer Berücksichtigung ihres Interessengebietes zu beraten und den Erfahrungsaustausch ihrer Mitglieder in besonderem Maße zu pflegen.

IV. Haushaltsplan, Jahresrechnung, Beiträge

§ 17

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Haushaltsplan ist jährlich aufzustellen und der Aufsichtsbehörde, zur Kenntnis zu bringen.

§ 18

Die Rechnungen über Einnahmen und Ausgaben für das verflossene Geschäftsjahr sind im ersten Viertel des folgenden Geschäftsjahres mit allen Unterlagen zur Prüfung der Prüfstelle vorzulegen.

Das Ergebnis der Prüfung soll seitens der Prüfstelle dem Vorstand und der Aufsichtsbehörde mitgeteilt werden.

Spätestens vor Ablauf des halben Jahres nach Ablauf des Geschäftsjahres ist die Jahresrechnung möglichst zusammen mit dem Bericht der Prüfstelle der Verbandsversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

§ 19

Die Mitglieder haben folgende Beiträge zu entrichten:

- a) die Wasser- und Bodenverbände mit einem Beteiligungsgebiet folgende

	1. bis	25 ha	jährl. Beitrag	
	2. von	25 " bis	40 ha	3.— DM
	3. "	40 " "	60 "	4.— DM
	4. "	60 " "	80 "	5.— DM
	5. "	80 " "	100 "	6.— DM
	6. "	100 " "	150 "	7.50 DM
	7. "	150 " "	200 "	9.— DM
	8. "	200 " "	300 "	12.— DM
	9. "	300 " "	400 "	16.— DM
	10. "	400 " "	500 "	20.— DM
	11. "	500 " "	600 "	24.— DM
	12. "	600 " "	800 "	28.— DM
	13. "	800 " "	1000 "	32.— DM
	14. "	1000 " "	1500 "	36.— DM
	15. "	1500 " "	2000 "	40.— DM
	16. "	2000 " "	3000 "	45.— DM
	17. "	3000 " "	5000 "	50.— DM
	18. "	5000 " "	7500 "	55.— DM
	19. "	7500 " "	10000 "	60.— DM
	20. "	10000 " "	15000 "	70.— DM
	21. "	15000 " "	20000 "	80.— DM
	22. "	20000 " "	30000 "	100.— DM
	23. "	30000 " "	50000 "	110.— DM
	24. "	50000 " "	u. mehr "	130.— DM
				180.— DM

b) Wasser- und Bodenverbände ohne bestimmtes Beteiligungsgebiet und alle übrigen Mitglieder 50 DM.

c) Oberverbände, in welchen auch Unterverbände zahlende Mitglieder sind, zahlen die Hälfte des Beitrages. Der Vorstand kann das Gleiche auch für umfassende Verbände bestimmen, auch wenn diese nicht Oberverbände sind, sofern die in ihrem Gebiet liegenden kleineren Verbände zahlende Mitglieder sind.

Für besondere Arbeiten des Verbandes, die nur einem Teil seiner Mitglieder oder nur einzelnen Mitgliedern zugute kommen, können Sonderbeiträge mit diesen Mitgliedern schriftlich vereinbart werden. Aus Gründen der Billigkeit können Beitragsererleichterungen, auch die Beitragsfreiheit widerruflich zugestanden werden. Das gilt insbesondere für die kleineren Verbände bis zu etwa 40 ha Größe.

§ 20

Der Vorsteher sorgt für die Eintragung des Beitragsverhältnisses der Mitglieder in das Beitragsbuch.

Das Beitragsbuch wird zum Einblick der Mitglieder in der Geschäftsstelle ausgelegt. Die Auslegung ist nach § 23 bekanntzumachen.

Der Vorsteher hält das Beitragsbuch auf dem Laufenden, er ändert es, soweit eine Änderung der ihm zugrunde liegenden Verhältnisse dies erforderlich macht. Für die Änderung des Beitragsbuches gelten die Vorschriften von Absatz 2 entsprechend.

§ 21

Der Vorsteher verteilt die Geldsumme, welche die Mitglieder nach dem Haushaltsplan oder nach einer Sondervereinbarung aufzubringen haben, auf die Mitglieder nach dem Beitragsbuch. Er setzt die Beiträge der Mitglieder in der Hebeliste fest, teilt jedem Mitglied Beitragshöhe, Zahlstelle und Zahlungsfrist mit und zieht die Beiträge ein. Für die Bekanngabe der Hebeliste gilt Abs. 2 § 20 entsprechend.

§ 22

Die auf der Ersten Wasserverbandsverordnung oder Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes können im Verwaltungswege vollstreckt werden. Das Verfahren richtet sich nach deren allgemeinen Vorschriften über die Vollstreckung im Verwaltungswege.

V. Schlußbestimmungen

§ 23

Die im Verbands vorkommenden Bekanntmachungen sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes vom Vorsteher zu unterschreiben. Die Bekanntmachungen erfolgen im Nachrichtenblatt

des Verbandes, außerdem können sie im Nachrichtenblatt des zuständigen Bauernbundes erfolgen. Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Angabe des Ortes an der die Urkunde eingesehen werden kann.

§ 24

Der Verband kann auf Beschluß der Mitgliederversammlung einer Arbeitsge-

meinschaft der Landesverbände der Wasser- und Bodenverbände beitreten.

§ 25

Aufsichtsbehörde des Verbandes ist der Regierungspräsident in Wiesbaden, Obere und Oberste Aufsichtsbehörde ist der Minister für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten in Wiesbaden.
Die Befugnisse der Staatsaufsicht be-

stimmen sich nach den Vorschriften des 10. Abschnittes und nach den übrigen Vorschriften der Ersten Wasserverbandsverordnung. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Ministers.

Wiesbaden, 26. 2. 1949

Hessisches Staatsministerium

Der Minister für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten

Verschiedenes

023 Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 7. Dezember 1949

			Veränderungen gegenüber Vorwoche +/-
(in 1000 DM)			
Aktiva			
Guthaben bei der Bank deutscher Länder *)	30 054		+ 8 526
Postscheckguthaben	12		+ 1
Wechsel und Schecks	9 068		- 387
Schatzwechsel und kurzfristige Schatzanweisungen			
a) der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes	—		
b) der Länder	12 000	12 000	+ 3 200
Ausgleichsforderungen			
a) aus der eigenen Umstellung	226 637		
b) angekaufte	8 242	234 879	+ 867
Lombardforderungen gegen			
a) Wechsel	743		
b) Ausgleichsforderungen	54 448		
c) sonstige Sicherheiten	29 438	84 629	+ 29 602
Kassenkredite an			
a) Landesregierung	20 300		
b) sonstige öffentliche Stellen	50	20 350	+ 260
Beteiligung an der Bank deutscher Länder		8 500	—
Sonstige Vermögenswerte		19 971	- 52
Interimsforderungen aus der Neuordnung des Geldwesens		121	- 20
		419 584	+ 41 997

*) Mindestreserve gem. § 6 Emissionsgesetz im Durchschnitt des Monats November 1949

Reserve-Soll DM	25 201
Reserve-Ist DM	25 258

			Veränderungen gegenüber Vorwoche +/-
(in 1000 DM)			
Passiva			
Grundkapital		30 000	—
Einlagen			
a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheck- und Postsparkassenämter)	95 570		+ 17 630
b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	5 123		- 6 906
c) von öffentlichen Verwaltungen	23 473		+ 1 214
d) von Dienststellen der Besatzungsmächte	26 953		- 2 369
e) von sonstigen inländischen Einlegern	48 621		+ 16 308
f) von ausländischen Einlegern	1 113		+ 8
g) zwischen den Zweiganstalten der LZB unterwegs befindliche Giroüberweisungen	5 749		+ 7 860
		206 602	+ 33 745
Lombardverpflichtungen gegenüber der Bank deutscher Länder gegen			
a) Wechsel	—		
b) Ausgleichsforderungen	175 000		
c) sonstige Sicherheiten	—	175 000	+ 8 000
Sonstige Verbindlichkeiten		7 946	+ 258
Interimsverbindlichkeiten aus der Neuordnung des Geldwesens		36	- 6
Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln:			
	232 916		
	(+ 494)		
		419 584	+ 41 997

*) Mindestreserven gem. § 6 Emissionsgesetz im Durchschnitt des Monats November 1949

Reserve-Soll DM	85 235	Summe der Überschreitungen DM	4 770
Reserve-Ist DM	89 921	Summe der Unterschreitungen DM	84
Überschußreserven DM	4 686	Überschußreserven DM	4 686

Frankfurt a. M., 9. 12. 1949

Landeszentralbank von Hessen

Regierungspräsidenten

Darmstadt

921

Betr.: Verlust von Flüchtlingsausweisen

Die Flüchtlingsausweise nachstehend aufgeführter Personen sind in Verlust geraten und werden hiermit für ungültig erklärt.

Bei dem unter lfd. Nummer 1 aufgeführten Ausweis des Dr. Hartfried Schindler handelt es sich um einen irrtümlich ausgestellten Flüchtlingsausweis, dessen

Inhaber sich illegal in die Ostzone begeben hat, wodurch ein Einziehen des Ausweises verhindert wurde.

1. Dr. Schindler, Lampertheim, Bergstraße.
2. Schultz, Walter, Lampertheim, Bergstraße, Ostendstraße 27, Fl.-Ausweis-Nr. 179 937.
3. Hübner, Bernh., Nd.-Ramstadt, Kreis Darmstadt, Mühlthal, Fl.-Ausweis-Nr. 292 899.

4. Fischer, Franz, Roßdorf, Kreis Darmstadt, Beunegasse 22, Fl.-Ausweis-Nr. 295 783.

5. Fischer, Georg, Weitershdn, Kreis Gießen, Schmidtgasse 14, Fl.-Ausweis-Nr. 428 258.

Darmstadt, 2. 12. 1949

Der Regierungspräsident in Darmstadt

— I/8 — 53 f 02 — 17877/49

Kassel

925

Personelle Veränderungen in der Staatsverwaltung im Bereich des Reg.-Präs. Kassel

Ernannt:

Der frühere Regierungsbaurat Ludwig Goebel bei der Regierung in Kassel zum Regierungsbaurat unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf durch Urkunde des Herrn Ministerpräsidenten vom 2. 11. 1949;

der frühere Regierungsrat Dr. August Krug bei der Regierung in Kassel zum Regierungsrat unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf durch Urkunde des Herrn Ministerpräsidenten vom 2. 11. 1949;

der Sachbearbeiter Dr. Ernst Rasch bei der Regierung in Kassel zum Regierungsrat unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf durch Urkunde des Herrn Ministerpräsidenten vom 4. 11. 1949;

der Assessor Wilhelm Rademacher bei der Regierung in Kassel zum Regierungsrat unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf durch Urkunde des Herrn Ministerpräsidenten vom 11. 10. 1949;

der frühere Staatsanwalt Otto Sauer bei der Regierung in Kassel zum Regierungsrat unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf durch Urkunde des Herrn Ministerpräsidenten vom 12. 11. 1949;

der frühere Regierungsrat Konrad Schütz bei der Regierung in Kassel zum Regierungsrat unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf durch Urkunde des Herrn Ministerpräsidenten vom 2. 11. 1949;

der frühere Regierungsrat Wilhelm Sommer bei der Regierung in Kassel zum Regierungsrat unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf durch Urkunde des Herrn Ministerpräsidenten vom 2. 11. 1949;

der frühere Regierungsinspektor Horst Broszat bei der Regierung in Kassel zum Regierungsinspektor unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf durch Urkunde des Herrn Ministers des Innern vom 28. 9. 1949;

der frühere Regierungsinspektor Helmut Goebel bei der Regierung in Kassel zum Regierungsinspektor unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf durch Urkunde des Herrn Ministers des Innern vom 24. 9. 1949;

Der frühere Regierungsinspektor Hermann Haag bei der Regierung in Kassel zum Regierungsinspektor unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf durch Urkunde des Herrn Ministers des Innern vom 27. 9. 1949;

der frühere Regierungsinspektor Georg Kropf bei der Regierung in Kassel zum Regierungsinspektor unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf durch Urkunde des Herrn Ministers des Innern vom 24. 9. 1949;

der frühere Regierungsinspektor Paul Ramb bei der Regierung in Kassel zum

Regierungsinspektor unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf durch Urkunde des Herrn Ministers des Innern vom 27. 9. 1949;

der frühere Regierungsinspektor Menkel beim Landratsamt Marburg zum Regierungsinspektor unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf durch Urkunde des Herrn Ministers des Innern vom 19. 8. 1949;

der frühere Regierungsinspektor Olbrich beim Landratsamt Fulda zum Regierungsinspektor unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf durch Urkunde des Herrn Ministers des Innern vom 17. 8. 1949;

der frühere Regierungssekretär Lange beim Landratsamt Hofgeismar zum Regierungssekretär unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf durch Urkunde des Herrn Ministers des Innern vom 19. 8. 1949;

der Angestellte Mönckemeier beim Landratsamt Hofgeismar zum Regierungsassistenten unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf durch Urkunde des Herrn Regierungspräsidenten in Kassel vom 4. 11. 1949;

der Angestellte Reinemann beim Landratsamt Hofgeismar zum Amtsgehilfen unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf durch Urkunde des Herrn Regierungspräsidenten vom 4. 11. 1949;

der frühere Regierungsoberinspektor Iske beim Landratsamt Korbach zum Regierungsinspektor unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf durch Urkunde des Herrn Ministers des Innern vom 15. 9. 1949.

Befördert:

Regierungsveterinär Dr. Erich Kolwe bei der Regierung in Kassel zum Regierungs- und Veterinär durch Urkunde des Herrn Ministerpräsidenten vom 2. 11. 1949;

Schulrat Hans Haberman bei der Regierung in Kassel zum Regierungs- und Schulrat auf Lebenszeit durch Urkunde des Herrn Ministerpräsidenten vom 24. 10. 1949;

Versetzt:

a. p. Regierungsinspektor W. Berttram von der Regierung in Kassel durch Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 5. 11. 1949 mit Wirkung vom 1. 4. 1949 an das Verwaltungsgericht in Kassel;

In den Ruhestand versetzt: Regierungsobersekretär Butte vom Landratsamt Kassel mit Wirkung vom 1. 10. 1949.

Ernannt:

Lehrer Karl Hellwig in Korbach zum Beamten auf Widerruf am 1. 12. 1949.

Lehrer Heinrich Schmidt in Alleringhausen, Kreis Waldeck, zum Beamten auf Widerruf am 1. 12. 1949.

Lehrer Karl Biederbick in Mengeringhausen, Kreis Waldeck, zum Beamten a. W. am 1. 12. 1949.

Lehrer Heinrich Simmat in Waldeck, Kreis Waldeck, zum Beamten a. W. am 1. 12. 1949.

Lehrer Artur Barszus in Gellershausen, Kreis Waldeck, zum Beamten a. W. am 1. 12. 1949.

Lehrer Eduard Bunte in Leibach, Kreis Waldeck, zum Beamten a. W. am 1. 12. 1949.

Lehrer August Gercke in Frankenberg zum Beamten a. W. am 1. 12. 1949.

Lehrerin Anna Schwieder in Frankenberg zur Beamtin a. W. am 1. 12. 1949.

Lehrer Heinrich Eckhardt in Frankenberg zum Beamten a. W. am 1. 12. 1949.

Lehrer Ernst Nittner in Marburg-Ockershausen zum Beamten a. L. am 1. 12. 1949.

Lehrer Adam Bieker in Betziesdorf, Kreis Marburg, zum Beamten a. W. am 1. 12. 1949.

Lehrer Fritz Kraunus in Ernsthäusen, Kreis Frankenberg, zum Beamten a. W. am 1. 12. 1949.

Lehrer Hugo Zimmermann in Haubern, Kreis Frankenberg, zum Beamten a. W. am 1. 12. 1949.

Lehrer Otto Hopff in Lengefeld, Kreis Waldeck, zum Beamten a. W. am 1. 12. 1949.

Lehrer Christian Niederquell in Korbach zum Beamten a. W. am 1. 12. 1949.

Lehrer Heinrich Beyer in Reddighausen, Kreis Frankenberg, zum Beamten a. L. am 1. 12. 1949.

Lehrer Karl Grillmeier in Nord-ock-Winnen, Kreis Marburg, zum Beamten a. W. am 1. 12. 1949.

Lehrer Heinrich Peter in Cölbe, Kreis Marburg, zum Beamten a. W. am 1. 12. 1949.

Lehrer Herbert Schwarz in Schönstadt, Kreis Marburg, zum Beamten a. W. am 1. 12. 1949.

Lehrer Wilhelm Winter, Wolfhagen zum Beamten a. W. am 1. 12. 1949.

Lehrer Kurt Alex in Volkmarssen, Kreis Wolfhagen, zum Beamten a. W. am 1. 12. 1949.

Lehrer Arthur Just, Balhorn, Kreis Wolfhagen, zum Beamten a. W. am 1. 12. 1949.

Lehrer Johann Wagner, Volkmarssen, Kreis Wolfhagen, zum Beamten a. W. am 1. 12. 1949.

Lehrer Johann Reischl, Balhorn, Kreis Wolfhagen, zum Beamten a. W. am 1. 12. 1949.

Techn. Lehrerin Henny Biel, Kassel, BgSch. Fasanenhof, zur Beamtin a. W. am 1. 12. 1949.

Lehrer Georg Riedemann, Kassel, BgSch. Oberwehren, zum Beamten a. W. am 1. 12. 1949.

Lehrer Ludwig Butte, Kassel, BgSch. Nordshausen, zum Beamten a. W. am 1. 12. 1949.

Lehrer Konrad Dietrich, Kassel, BgSch. Eichwaldstr., zum Beamten a. W. am 1. 12. 1949.

Lehrer Alois Lotz, Kassel, BgSch. Frankfurter Tor, zum Beamten a. W. am 1. 12. 1949.

Lehrer Christian Freitag, Niederweillmar, Kreis Kassel-Land, zum Beamten a. W. am 1. 12. 1949.

Lehrer Emil Bette, Hertingshausen, Kreis Kassel-Land, zum Beamten a. W. am 1. 12. 1949.

Lehrer August Möller, Bergshausen, Kreis Kassel-Land, zum Beamten a. W. am 1. 12. 1949.

Lehrerin Johanna Schulz in Bad Sooden-Allendorf, Kreis Witzzenhausen zur Beamtin a. W. am 1. 12. 1949.

Lehrer Georg Schröder in Epterode, Kreis Witzzenhausen, zum Beamten a. W. am 1. 12. 1949.

Lehrer Wilhelm Schnell in Roßbach, Kreis Witzzenhausen, zum Beamten a. W. am 1. 12. 1949.

Lehrer Gustav Rehbein in Witzzenhausen zum Beamten a. W. am 1. 12. 1949.

Lehrer Johannes Rädlein in Bad Sooden-Allendorf zum Beamten a. W. am 1. 12. 1949.

Lehrer Ludwig Orthwein in Großalmrode, Kreis Witzzenhausen, zum Beamten a. W. am 1. 12. 1949.

Hauptlehrer Ludwig Ort in Fürstentagen, Kreis Witzzenhausen, zum Beamten a. W. am 1. 12. 1949.

Lehrer Hermann Leopold in Walburg, Kreis Witzzenhausen, zum Beamten a. W. am 1. 12. 1949.

Lehrer Wilhelm Jakob in Bad Sooden-Allendorf, Kreis Witzzenhausen, zum Beamten a. W. am 1. 12. 1949.

Lehrer Otto Heyner in Hess-Lichtenau, Kreis Witzzenhausen, zum Beamten a. W. am 1. 12. 1949.

Lehrer Wilhelm Freise in Unterrieden, Kreis Witzzenhausen, zum Beamten a. W. am 1. 12. 1949.

Lehrer Karl Emmelmann in Eschwege, zum Beamten a. W. am 1. 12. 1949.

Lehrer Georg Ellinger in Werleshausen, Kreis Witzzenhausen, zum Beamten a. W. am 1. 12. 1949.

Lehrer Georg Dörr in Oberrieden, Kreis Witzzenhausen, zum Beamten a. W. am 1. 12. 1949.

Lehrer Emit Nentwich in Mackenzell, Kreis Hünfeld, zum Beamten a. W. am 1. 12. 1949.

Lehrer Kurt Hiese in Quentel, Kreis Witzzenhausen, zum Beamten a. W. am 1. 12. 1949.

Lehrer Franz Tschiedel in Langenschwarz, Kreis Hünfeld, zum Beamten a. W. am 1. 12. 1949.

Lehrer Bruno Anders in Raßdorf, Kreis Hünfeld, zum Beamten a. W. am 1. 12. 1949.

Lehrer Wenzel Lerch in Witzzenhausen zum Beamten a. W. am 1. 12. 1949.

Lehrer Ernst Kallée in Breitenbach, Kreis Rotenburg, zum Beamten a. W. am 1. 12. 1949.

Lehrerin Maria Wiegand in Michelsrombach, Kreis Hünfeld, zur Beamtin a. W. am 1. 12. 1949.

Lehrer Linus Hahn in Hünfeld zum Beamten a. W. am 1. 12. 1949.

Lehrer Friedrich Gärling in Oberbreitzbach, Kreis Hünfeld, zum Beamten a. W. am 1. 12. 1949.

Lehrer Alexander Poppert in Raßdorf, Kreis Hünfeld, zum Beamten a. W. am 1. 12. 1949.

Lehrer August Breitung in Baumbach, Kreis Rotenburg, zum Beamten a. W. am 1. 12. 1949.

Lehrer Hans Fenner in Sontra, Kreis Rotenburg, zum Beamten a. W. am 1. 12. 1949.

Lehrer Hermann Lindemann in Sontra, Kreis Rotenburg, zum Beamten a. W. am 1. 12. 1949.

Lehrer Karl Lauterbach in Oberellenbach, Kreis Rotenburg, zum Beamten a. W. am 1. 12. 1949.

Lehrer Fritz Rabe in Weiterode, Kreis Rotenburg, zum Beamten a. W. am 1. 12. 1949.

Lehrer Gustav Schäfer in Hess-Lichtenau, Kreis Witzzenhausen, zum Beamten a. W. am 1. 12. 1949.

Lehrerin Angela Grosch in Gersfeld, Kreis Fulda-Land, zur Beamtin a. W. am 1. 12. 1949.

Lehrer Wilhelm Hartmann in Bad Sooden-Allendorf, Kreis Witzzenhausen, zum Beamten a. W. am 1. 12. 1949.

Lehrer Wilhelm Hauk in Kleinalmrode, Kreis Witzzenhausen, zum Beamten a. W. am 1. 12. 1949.

Lehrer Konrad Lynker in Harmuthsachsen, Kreis Witzzenhausen, zum Beamten a. W. am 1. 12. 1949.

Lehrer Gustav Heukeroth in Bad Sooden-Allendorf, Kreis Witzzenhausen, zum Beamten a. W. am 1. 12. 1949.

Lehrer Richard Schmitt in Höf und Haid, Kreis Fulda-Land, zum Beamten a. W. am 1. 12. 1949.

Lehrer Franz Josef Bott in Kämmerzell, Kreis Fulda-Land, zum Beamten a. W. am 1. 12. 1949.

Lehrer Friedrich Ernst in Allmus, Kreis Fulda-Land, zum Beamten a. W. am 1. 12. 1949.

Lehrer Adam Weigand in Pilgerzell, Kreis Fulda-Land, zum Beamten a. W. am 1. 12. 1949.

Lehrer Gustav Kohler in Döhrenbach, Kreis Witzzenhausen, zum Beamten a. W. am 1. 12. 1949.

Lehrer Friedrich Walther in Hasselbach, Kreis Witzzenhausen, zum Beamten a. W. am 1. 12. 1949.

Lehrer Kurt Pöhner in Gertenbach, Kreis Witzzenhausen, zum Beamten a. W. am 1. 12. 1949.

Lehrerin Johanna Hoebel in Bad Sooden-Allendorf, Kreis Witzzenhausen, zur Beamtin a. W. am 1. 11. 1949.

Lehrer Oskar Gensitz in Ronshausen, Kreis Rotenburg, zum Beamten a. W. am 1. 12. 1949.

Lehrer Josef Imhof in Kerzell, Kreis Fulda-Land, zum Beamten a. L. am 1. 12. 1949.

Lehrer Willy Rübsam in Poppenhausen, Kreis Fulda-Land, zum Beamten a. L. am 1. 12. 1949.

Lehrer Adolf Deist in Rautenhausen, Kreis Rotenburg, zum Beamten a. W. am 1. 12. 1949.

Lehrer Otto Prehm in Kleinvach, Kreis Witzzenhausen, als Beamter a. W. am 1. 12. 1949.

Lehrer Georg Ide in Obersuhl, Kreis Rotenburg, als Beamter a. W. am 1. 12. 49.

Lehrer Karl Harnack in Reichenbach, Kreis Witzzenhausen, als Beamter a. W. am 1. 12. 1949.

Lehrerin Renate Heise in Braach, Kreis Rotenburg, als Beamtin a. W. am 1. 12. 1949.

Lehrer Josef Wiehech in Fulda als Beamter a. W. am 1. 12. 1949.

Lehrer Franz Handwerk in Fulda als Beamter a. W. am 1. 12. 1949.

Lehrer Hermann Müller in Neuohof, Kreis Fulda, zum Beamten a. W. am 1. 12. 1949.

Hauptlehrer Josef Schmitt in Rommerz, Kreis Fulda-Land, zum Beamten a. W. am 1. 12. 1949.

Lehrer Karl Deyß in Küchen, Kreis Witzzenhausen, zum Beamten a. W. am 1. 12. 1949.

Lehrer August Bauer in Roßbach, Kreis Witzzenhausen, zum Beamten a. W. am 1. 12. 1949.

Technische Lehrerin Minna Simon in Hessen-Lichtenau, Kreis Witzzenhausen, zur Beamtin a. W. am 1. 12. 1949.

Lehrer Wilhelm Sennhenn in Bad Sooden-Allendorf zum Beamten a. W. am 1. 12. 1949.

Lehrer Fritz Muche in Neukirchen, Kreis Hünfeld, zum Beamten a. W. am 1. 11. 1949.

Lehrer Hans-Josef Fiebig in Louisendorf, Kreis Frankenberg, zum Beamten a. W. am 1. 11. 1949.

Hilfsschullehrer Adolf Loskant in Fulda zum Hilfsschullehrer am 1. 11. 1949.

Lehrer Karl Gerhard in Schmittlotheim, Kreis Frankenberg, zum Beamten a. W. am 1. 11. 1949.

Hilfsschullehrer Kurt Riebow in Kassel, BgSch. Rinaldstr., zum Beamten a. W. am 1. 11. 1949.

Lehrer Heinrich Dörbecker in Kassel, BgSch. Kirchditmold, zum Beamten a. W. am 1. 11. 1949.

Lehrer Eduard Tögel in Rotenburg, zum Beamten a. W. am 1. 12. 1949.

Lehrer Hermann Kobilschke in Breitau, Kreis Rotenburg, zum Beamten a. W. am 1. 12. 1949.

Lehrer Friedrich Battige in Pfieffe, Kreis Melsungen, zum Beamten a. W. am 1. 11. 1949.

Lehrer Johannes Esch in Willersdorf, Kreis Frankenberg, zum Beamten a. W. am 1. 11. 1949.

Lehrer Otto Heß in Eschwege, Mädchenbürgerschule, zum Beamten a. W. am 1. 11. 1949.

Lehrer Wilhelm Winter in Eschwege-Niederhone, zum Beamten a. W. am 1. 11. 1949.

Lehrer Hans Jungermann in Wolfterode, Kreis Eschwege, zum Beamten a. W. am 1. 11. 1949.

Lehrer Erich Scheiwe in Eschwege, Knabenbürgerschule, zum Beamten a. W. am 1. 11. 1949.

Lehrer Karl Schmidt in Usseln, Kreis Waldeck zum Beamten a. W. am 1. 11. 1949.

Lehrer Christoph Gries in Hönighausen, Kreis Waldeck, zum Beamten a. W. am 1. 11. 1949.

Lehrer Friedrich Meyer in Alraft, Kreis Waldeck, zum Beamten a. W. am 1. 11. 1949.

Lehrer Heinrich Schreff in Anraff, Kreis Waldeck, zum Beamten a. W. am 1. 11. 1949.

Lehrerin Gerda Schmincke in Wolfhagen, zur Beamtin a. W. am 1. 12. 1949.

Mittelschullehrer Gerhard Volkwein in Wolfhagen, zum Beamten a. W. am 1. 12. 1949.

Lehrer Willy Rohner in Neudorf, Kreis Waldeck, zum Beamten a. W. am 1. 12. 1949.

Lehrer Siegfried Salzwedel in Hünhan, Kreis Hünfeld, zum Beamten a. W. am 1. 12. 1949.

Lehrer Reinhold Baudach, Zierenberg, Kreis Wolfhagen, zum Beamten a. W. am 1. 12. 1949.

Lehrer Wilhelm Stehling in Marzhagen, Kreis Witzzenhausen, zum Beamten a. W. am 1. 12. 1949.

Lehrer Ernst Schuchhardt in Kassel, BgSch. Wilhelmshöhe, zum Beamten a. W. am 1. 12. 1949.

Lehrer Friedrich Grebenstein, Kassel, BgSch. Wilhelmshöhe, zum Beamten a. W. am 1. 12. 1949.

Lehrer Richard Hohmann in Lehnertz, Kreis Fulda-Land zum Beamten a. W. am 1. 12. 1949.

Lehrer Heinrich Lückert, Bad Sooden-Allendorf, Kreis Witzzenhausen, zum Beamten a. W. am 1. 12. 1949.

Befördert:
Lehrer Adolf Gemmer in Witzzenhausen zum Konrektor am 1. 12. 1949.

Hauptlehrer August Gerhold, R-Holzhausen, Kreis Marburg-Land, zum Rektor an der Volksschule in Zierenberg, Kreis Wolfhagen, am 25. 10. 1949.

Lehrer Fritz Büchhorn in Niederweimar, Kreis Marburg, zum Hauptlehrer unter Berufung in das Beamtenverhältnis a. L. am 1. 12. 1949.

Lehrer Paul Sätz in Zwergen, Kreis Hofgeismar, zum Rektor an der Volksschule in Wetter, Kreis Marburg, am 20. 10. 1949.

Lehrer Heinrich Hampel in Marburg, zum Mittelschullehrer unter Berufung in das Beamtenverhältnis a. W. am 1. 12. 1949.

Lehrer Heinrich Wichmann, Vaake, Kreis Hofgeismar, zum Hauptlehrer am 1. 12. 1949.

In den Ruhestand versetzt: Lehrerin Maria Mitscher, Isthra, Kreis Wolfhagen, zum 1. 1. 1950.

Lehrer Ludwig Wepler in Maiersbach, Kreis Fulda-Land, am 1. 1. 1950.

Lehrer Otto Herche in Treysa, Kreis Ziegenhain, am 1. 1. 1950.

Rektor Georg Landgrebe in Rotenburg am 1. 1. 1950.

Lehrerin Johanna Hoebel in Bad Sooden-Allendorf, Kreis Witzenhausen, am 1. 12. 1949.

Lehrerin Helene Diabal in Fulda am 1. 12. 1949. Kassel, 10. 12. 1949. Der Regierungspräsident in Kassel - P 2, Az. 70 16/03 B

926 Bekannmachung Ich habe Herrn Dr. jur. Eduard Frind in Felsberg, Bezirk Kassel, Untergasse 56, zum Dolmetscher der tschechischen Sprache für den Reg.-Bezirk Kassel bestellt und als solchen vereidigt. Kassel, 17. 11. 1949. Der Regierungspräsident in Kassel - Abt. III/1 - H 73 c - 20.

927 Bekannmachung Ich habe Herrn Obering. Horst Hopp in Wolfhagen, Bezirk Kassel, zum Schätzer und Sachverständigen für das Werkzeugmaschinenwesen bestellt und als solchen vereidigt. Kassel, 17. 11. 1949. Der Regierungspräsident in Kassel - III/1 H 73 c - 20.

Buchbesprechungen

Bücherei für Wirtschafts- und Steuerrecht, Verlag Friedrich Kiehl GmbH, Ludwigshafen, Bd. 18 „Die Betriebsprüfungspraxis“ von Steuerinspektor Kurt Hammel.

Das Werk umfaßt den Betriebsprüfungstoff und gibt eine gute Übersicht über Kalkulationsmethoden, Verprobungsformeln und Hinweise auf häufig vorkommende Fehler. Das wichtige Gebiet der Schätzung ist ausgiebig behandelt. Im Anhang sind u. a. beigefügt ein ausführliches Muster eines finanzmäßlichen Betriebsprüfungsberichts sowie eine tabellarische Übersicht der Bewertungsmöglichkeiten nach § 6 StG.

Stellenbewerbungen

Keine

Öffentlicher Anzeiger zum „Staats-Anzeiger für das Land Hessen“

A Gerichtsangelegenheiten Handelsregistersachen

3079 Holzwarenfabrik Adam Kilb, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Niederselters/Ts, Herstellung von Holzwaren, Stammkapital: 50 000 DM, Geschäftsführer: Adam Kilb, Holzwarenfabrikant in Oberselters, Rechtsverhältnisse: a) Gesellschaft mit beschränkter Haftung; b) Gesellschaftsvertrag ist am 4. Dezember 1943 abgeschlossen; c) Die Gesellschaft hat mit Wirkung vom 1. Januar 1943 begonnen. Kündigung der Gesellschaft ist bis 31. Dezember 1945 ausgeschlossen. Sie verlängert sich je um 1 Jahr, wenn sie nicht mit dreimonatiger Frist gekündigt ist. d) Die Gesellschaftsverammlung beschließt über: 1. Aufnahme und Hingabe von Darlehen und sonstigen Verbindlichkeiten über 10 000 RM, 2. Kauf und Verkauf von Immobilien, 3. Errichtung von Niederlassungen und Betriebsstätten, e) Der Widerruf der Bestellung des Geschäftsführers ist nur im Falle des § 38 Abs. II GmbH-Gesetzes zulässig. f) Der Gesellschaftsvertrag vom 3. Dezember 1943 ist gemäß den Beschlüssen der Gesellschaftsverammlung vom 4. November 1949 abgeändert und ergänzt. HR B 11 Camberg (Nassau) 21. 12. 49 Amtsgericht Limburg/Lahn Zweigstelle Camberg (Nassau)

Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag am 4. Februar 1950, 9 Uhr, Zimmer Nr. 10. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald anzumelden. Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens nebst seinen Anlagen und das Ergebnis der weiteren Ermittlungen sind auf der Geschäftsstelle (Zimmer Nr. 12) zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt. 4 VN 3/49 Hanau, 21. 12. 49 Amtsgericht

3081 Über das Vermögen der im Handelsregister eingetragenen Firma Boco H. Bohling & Co., OHG, Kronberg (Taunus), Breichstraße 1, Großhandel mit Futtermitteln, Gesellschafter Kaufmann Helmut Bohling und seine Ehefrau Helene Bohling geb. Damm, in Kronberg (Taunus) wird heute, am 23. Dezember 1949, 12 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet. Zum Vergleichsverwalter wird Rechtsanwalt Dr. C. Berg in Frankfurt a. M., Mainzer Landstraße 18, ernannt. Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag wird bestimmt auf den 18. Jan. 1950, 10 Uhr, Zimmer Nr. 11, im Amtsgericht Königstein (Taunus). Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald anzumelden. Der Eröffnungsantrag mit seinen Anlagen und das Ergebnis der Ermittlungen können bei Gericht eingesehen werden. 2a VN 2/49 Königstein (Taunus), 23. 12. 49 Amtsgericht

dem der Schuldner einen entsprechenden Antrag gestellt und die Industrie- und Handelskammer in Wiesbaden als auch das Gericht die Voraussetzungen für dieses Verfahren als vorliegend erachtet. Vergleichsverwalter: Dr. Fritz Wiesbaden, Doraheimer Straße 2. Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag am 9. Februar 1950, 9 Uhr, Zimmer 96, Amtsgericht Wiesbaden, Gerichtsstraße 2. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald anzumelden. 6b VN 19/49 Wiesbaden, 24. 12. 49 Amtsgericht

3082 Das Vergleichsverfahren über das Vermögen der Chem. pharm. Großhandlung Gerhard Pfeiffer Kom.-Ges. und der Heiligenberg-Fachdrogerie in Gensungen ist nach Bestätigung des Vergleichs vom 19. Dezember 1949 aufgehoben. VN 1/49 Melsungen, 20. 12. 49 Amtsgericht

3085 Durch Beschluß vom 5. August 1949 ist die Margarethe Emrich, geb. Leister, aus Bleichenbach wegen Gelsteinkrankheit entmündigt worden. K 1/49 Ortenberg, 9. 12. 49 Amtsgericht

Konkurrenzachen

3080 Vergleichsverfahren über das Vermögen der Firma Bury & Leonhard, offenen Handelsgesellschaft, in Hanau, Frankfurter Straße 13-15, wird heute, am 21. Dezember 1949, 15 Uhr, auf Antrag der Fabrikanten Georg Roterund in Hanau, Salisweg, Rudolf Bury in Wachenbuchen, Hohe Tanne, und Fritz Bury in Meerholz Kr. Gelnhausen, als deren persönlich haftenden Gesellschafter, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet. Zum Vergleichsverwalter wird der Rechtsanwalt Dr. Karl Eberhard in Hanau, Wilhelmstraße 10, ernannt.

3082 Das Vergleichsverfahren über das Vermögen der Chem. pharm. Großhandlung Gerhard Pfeiffer Kom.-Ges. und der Heiligenberg-Fachdrogerie in Gensungen ist nach Bestätigung des Vergleichs vom 19. Dezember 1949 aufgehoben. VN 1/49 Melsungen, 20. 12. 49 Amtsgericht

3083 Über das Vermögen des Kaufmanns Hans Gimpel in Wiesbaden, Adelsfeldstraße 18, Inhaber der im Handelsregister nicht eingetragenen Firma „Deutsches Sprengunternehmen“, wird heute, am 24. Dez. 1949, 10.25 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet, nach-

Verschiedene gerichtliche Angelegenheiten

3084 Zwangsversteigerung. Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft. Auf Antrag des Miterben Bernhard Maurer, Spengler in Rüsselsheim a. M., Hartweg 11, gemäß § 175 ZVG, sollen die im Grundbuch von Rüsselsheim a. M., Band XIX, Blatt 1472, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 14. März 1950, 10.30 Uhr, an der Gerichtsstelle Groß-Gerau Darmstädter Straße 35, Zimmer 5, versteigert werden: Gemarkung Rüsselsheim a. M., Flur II Nr. 90, Hofreite, Schwedenstraße 15, 161 qm; Grabgarten, daselbst, 79 qm; Grasparden, daselbst, 51 qm. Der Versteigerungsvermerk ist am 1. August 1949 in dem Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals 1. Jakob Maurer, Invalide, Rüsselsheim a. M., Uhländstraße 8, 2. h) Bernhard Maurer, Spengler, Rüsselsheim a. M., Hartweg 11, b) Johann Joseph Maurer, Kaufmann, Rüsselsheim a. M., Königstädter Straße 81, c) Franz Maurer, Sattler, Rüsselsheim a. M., Schwedenstraße 15, d) Jakob Maurer, Schlosser, Uhländstr. 8, als Gesamtgut der Erbengemeinschaft eingetragen. Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Auforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller oder ein etwa beteiligter Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Ver-

C Wirtschaftsangelegen

3086 Die Firma Elastolan, Kunststoff- und Textil-Verarbeitungs-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, ist aufgelöst. Die Gläubiger der Elastolan, Kunststoff- und Textil-Verarbeitung-GmbH, werden aufgefordert, sich bei ihr zu melden. Frankfurt a. M., 20. 12. 49 Der Liquidator der Elastolan-GmbH. Ing. Werner Foehr

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 1,30 (einschl. DM -23 Postzeitungs- und Verpackungsgebühr), zusätzlich DM -27 Zustellgebühr - Anzeigenpreis im Öffentlichen Anzeiger zum Staatsanzeiger für Hessen: mm-Preis für die 4-gespaltene mm-Zeile DM -50, - Herausgegeben vom Hessischen Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt: Ministerialrat Dr. Hans Mayer. Verlag: Wiesbadener Verlag GmbH, Wiesbaden, Langgasse 21. Druck: L. Scheibenberg'sche Buchdruckerei GmbH, Wiesbaden, Langgasse 21. - Veröffentlicht unter Zulassung Nr. 18 der Nachrichtenkontrolle der Militärregierung. Auflage 9500